

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Liegniz.

Nr. 5.

Liegniz, den 30. Januar

1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

55. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. December pr. der von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien vollzogenen Wahl des Landraths Herrn von Aleying auf Schierokau zum Landeshauptmann der Provinz Schlesien an eine 10jährige Amts dauer die Bestätigung zu ertheilen Aller- gnädigst geruht.

Breslau, den 13. Januar 1886.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath,
von Seydel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

56. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses im Anschluß an die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. November 1877 (Amtsblatt 1877, Seite 359) für den Umfang des Regierungs-Bezirkes, wie folgt:

§ 1. Unbeaufflichtigten Kindern unter 15 Jahren, sowie Schülern ohne Erlaubniß der Lehrer dürfen Speisen und geistige Getränke auch außerhalb der Conditorien, Gasthäuser, Schankwirtschaften, Getränkeverkaufsstellen und Vergnügungsgärten nicht verabreicht werden.

§ 2. Die Inhaber der in § 1 gedachten Localen rc. sowie deren Personal, welche vorstehender Anordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Liegniz, den 13. Januar 1886.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

57. Die Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Dompfarrei zu Glogau ist dem Archidiakonus Joseph Ulrich daselbst übertragen worden.

Gejüche um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind daher an den Genannten zu richten.

Liegniz, den 23. Januar 1886.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

58. Mit der Weiterführung der Kirchenbücher in der katholischen Pfarrrei in Trautliebersdorf, Kreis Landeshut, ist der Seelsorger Peulert in Friedland, Kreis Waldenburg, beauftragt worden.

Gejüche um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind daher an den Genannten zu richten.

Liegniz, den 20. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

59. Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Bevölkerung, daß in Zukunft als „zeitige“ Anzeige im Sinne des § 15 der Polizei-Verordnung der damaligen Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 29. August 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen (Amtsblatt Nr. 39 pro 1879) eine solche von mindestens 24 Stunden vor Eintreffen des Gütervertransports gefordert werden wird.

Liegniz, den 21. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

60. Nachstehender Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten an die Direction der Provinzial-Hilfsscasse für Schlesien zu Breslau vom 14. d. M.:

Ober-Präsidium Breslau, d. 14. Jan. 1886.
der
Provinz Schlesien.

J.-Nr. 326.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 4 und 11 des Status der Provinzial-Hilfsscasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 genehmige ich, entsprechend dem Antrage in dem gefälligen Schreiben vom 28. December pr. V. 17821, daß auch für das Jahr 1886 die unter dem 13. Januar 1885, O.-P. 61, bestätigten Binsätze beibehalten werden, wonach:

- 1) die von Spar- und öffentlichen Cassen bei der Provinzial-Hilfsscasse zu belegenden Gelder bei Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung seitens der Provinzial-Hilfsscasse mit 3 1/2 %, bei kürzeren Kündigungsfristen aber nur mit 3 % verzinst,
- 2) für die von der Provinzial-Hilfsscasse auszugebenden Darlehen dagegen und zwar:
 - a. für Darlehen in 4 %. Hilfsscasen-Öbligationen, 4 1/2 %.

37. Die
Görlitz

- b. für die Darlehne in $4\frac{1}{2}\%$ Hilfskassen-
Obligationen, $4\frac{1}{4}\%$, und
e. fürbare Darlehne, dieselben mögen
auf Amortisation oder gegen Kündigung
gewährt werden, $4\frac{1}{2}\%$.
Bitten erhoben werden.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydelwitz.

An die Direction der Provinzial-Hilfscaisse, hier.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Liegnitz, den 19. Januar 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

61. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat
durch Rekscript vom 15. d. M. die Königliche Eisenbahn-
Direction zu Breslau beauftragt, im Anschluß an die
Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter
Bedeutung von Neusalz a. O. über Freistadt nach Neisse
auch noch generelle Vorarbeiten für eine Eisenbahn
untergeordneter Bedeutung von Freistadt nach Sagan
anzufertigen.

Im Auftrage des Herrn Ministers wird dies
hierdurch bekannt gemacht und wegen Gestaltung des
Betretens fremder Grundstücke auf die Bestimmungen
im § 5 des Einteignungsgegeses vom 11. Juni 1874
G. S. S. 221 verwiesen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende.

J. B.: Ehrenthal.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden.**

62. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes
gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Social-
demokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch die
nicht periodische Druckschrift, bestellt:

"Blücher, Pfaffen- und Königswindel (Bur-
Natürgeschichte der Volksausbeuter)",
auf welcher weder der Name des Verfassers, Verlegers
oder Herausgebers, noch der Druckort angegeben ist,
verboten.

Arnswberg, den 15. Januar 1886.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
von Rudloff.

63. Die Inhaber der $4\frac{1}{2}\%$ igen Prioritäts-
Obligationen
der Thüringischen Eisenbahn II. IV. V. und VI.
Emission,
der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn I und II.
Emission und La. B. und C.,
der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn I. und II.
Emission und La. B. und C.,
hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des
Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund

des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G. S. S. 117) erfolgte
Angebot der Heraabsetzung des Binsfußes dieser Obli-
gationen auf 4% , als angenommen zu gelten hat,
werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen
und zwar die Thüringische, Berlin-Anhaltische und
Halle-Sorau-Gubener La. C. nebst den am 1. Januar
1886 noch nicht fälligen Binscoupons und den Talons,
ferner die Halle-Sorau-Gubener I. und II. Emission
sowie La. B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht
fälligen Binscoupons und den Talons vom 1. De-
cember d. J. ab befußt Abstempelung auf den er-
mächtigten Binsfuß, sowie Empfangnahme der neuen
Reihe Coupons über die Binsen vom 1. Januar bezw.
1. April 1886 ab einzurichten:
in Erfurt bei unserer Hauptcasse,
in Berlin bei der Königlichen vereinigten Eisen-
bahn-Betriebscaisse, Ascenischer Platz Nr. 5,
in Dessau } bei der Königlichen Eisenbahn
in Halle } Betriebscaisse daselbst,
in Weissenfels } Betriebscaisse daselbst,
in Cassel bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-
caisse des Directionsbezirks Elberfeld daselbst,
ferner in Altona, Braunschweig, Bres-
lau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a. M.,
Hannover, Köln, Magdeburg bei den König-
lichen Eisenbahn-Hauptcassem, sowie in Hamburg,
Danzig, Königsberg i. Pr. bei den Königlichen
Eisenbahn-Betriebscassem und in Stettin bei der
Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebscasse.

Die Obligationen sind getrennt nach den
Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je
für sich mit einem Nummer-Bezeichniss abzugeben
bezw. einzusenden. In dem Bezeichniss müssen die
Obligationen nach der Nummernfolge und den Werth-
abschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesamt-
stückszahl und der Gesamtbetrag jeder Werthsgattung,
sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Coupons
nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen
sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls
nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind
die Obligationen und die Coupons je für
sich getrennt nach der Werthsgattung mit einem
Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stück-
zahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Cours gelehrt sind, be-
dürfen befußt der Abstempelung der Wiederincours-
szeitung nicht.

Formulare zu den Nummern-Be-
zeichnissen werden durch die vorgenannten
Annahmestellen vom 25. November d. J.
ab unentgeltlich verabfolgt und können
Bezeichnisse in anderer Form nicht ange-
nommen werden.

Über die abgegebenen Werthpapiere erhalten die
Einführer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren
Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quitt-
ung über den Rückempfang die abgestempelten Obliga-
tionen mit den neuen Couponsbogen ausgehändigt wer-

den. Sobald die Wertpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portofreilich benachrichtigt.

Den *auswärtigen* Einlieferern wird eine Empfangsberechtigung nur auf Verlangen überhandt, anderfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingelieferten Wertpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Wertpapiere mit den neuen Coupons überhandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewertung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Binscoupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederauahändigung der Obligationen wieder eingezahlt werden.

Eine Einbehaltung der entsprechenden Binscoupons der neuen Binscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erfurt, den 7. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

64. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Vom 1. Februar d. J. ab kommen für die Förderung Niederschlesischer Steinkohlen und Kotes in Mengen von mindestens 10 000 kg nach Station Swolenowes der Localbahn Kralup-Welwarn-Swolenowes der Österreichisch-Ungarischen Staatsbahn directe Frachtfäße in Höhe derjenigen für Welwarn zu züglich 0,4 Kreuzer für 100 kg zur Einführung.

Berlin, den 19. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

65. Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Am 1. Februar d. J. tritt zu dem Ausnahmetarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kotes nach Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Breslau u. s. w. vom 1. Oktober 1884 ein Nachtrag II in Kraft. Derselbe enthält ermäßigte und neue Frachtfäße für Massensendungen von 60000 und 40000 kg, sowie für Einzelsendungen von 10000 kg nach den nördlichen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Bromberg, nach der Marienburg-Mlawka und Ostpreußischen Südbahn, Eydtkuhnen trans. und Wittenbergen trans., ferner neue Frachtfäße für die Stationen Kleeth, Salendorf und Spachholz der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn, sowie für die Stationen Malin, Neuenkirchen, Pleiße, Staven und Wulkenzin der Mecklenburgischen Südbahn *et c.* Exemplare des Nachtrages sind durch die beheitigten Güterexpeditionen und das Auskunfts-Bureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 23. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direction.

66. Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Dezember v. J. beschlossen, daß

1) von der Zollbefreiung des § 4 lit. a des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 die über die Grenzen gegen Österreich-Ungarn und die Zollauschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden WaarenSendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden,

2) die zu 1 bezeichneten Sendungen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulatifs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände unterliegen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director.

J. V. Dr. Zehre.

67. Aufsündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beitigenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Binsstermine Johannis 1886 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Binscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitsterminen lauteten, bezw. mit den vorausgereichten Talons, unverzüglich einzuliefern, und zwar die „zur Ausführung der Convertirung nach dem III. Generallandtags-Beschluß von 1883“ gefündigten, auf Grund des Regulatifs vom 11. Mai 1849 ausgesetzten 4 prozentigen Neuen Pfandbriefe (vergl. bei A. IV des Verzeichnisses) an uns, die übrigen Pfandbriefe an uns, oder an eine der Fürstenthumsländer.

Bei Einlieferung der zur Ausführung der Convertirung gefündigten Neuen Pfandbriefe haben gleichzeitig die Inhaber derselben nach Nr. 2 des III. Generallandtags-Beschlusses (Gesetz-Sammlung Seite 5 Nr. 6) schriftlich zu erklären, ob sie Baarzahlung des Pfandbrief-Rennwertes im Fälligkeitstermin beantragen oder den Umtauch gegen gleichhafte nach dem jetzt gültigen Regulativ vom 22. November 1867 nebst Nachträgen auszufertigende 4 prozentige Neue Pfandbriefe gewärtigen. Über die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Veraußfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gefündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1886 einzuliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe — die zur Baarzahlung gefündigten auf ihre Kosten — nochmals aufgerufen werden, und von den Inhabern der zur Ausführung der Convertirung gefündigten Neuen Pfandbriefe, welche bis zu diesem Termin die Pfandbriefe nicht oder doch nicht unter bestimmter Ausübung des vorbezeichneten Wahlrechts eingeliefert haben, wird angenommen werden, daß sie auf die Gewährung gleichhalterer Ertragbriefe neueren Rechts verzichten und Baarzahlung des Pfandbrief-Rennwertes verlangen.

Diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der Pfandbriefe bis zum 1. August 1886 und der auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1886 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorchrift der Regulative vom 7. December 1848, 22. Januar 1872, 22. November 1858 resp. 11. Mai 1849 und 22. November 1867 (Ges. Sammlung 1849, Seite 77, 1872 Seite 98, 1858 Seite 584 resp. 1849 Seite 182 und 1867 Seite 1876) mit dem Pfandbriefrechte und bezw. mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präjudiziert und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1886.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

68. Abgangs-Prüfung in Liegnitz.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige Abgangs-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar vom 4. Juni ab stattfinden wird.

Nicht im Seminar gebildete Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau spätestens bis zum 13. Mai cr. unter portofreier Einreichung der in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob, event. wann und an welchen Seminaren sie sich früher schon der ersten Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 3. Juni cr. Nachmittags 6 Uhr bei mir persönlich vorzustellen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Banse.

69. Aufnahme-Prüfung in Liegnitz.

Die diesjährige Prüfung lehrt Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird vom 11. Juni ab abgehalten werden.

Diejenigen, welche daran Theilzunehmen wünschen, haben spätestens bis zum 20. Mai cr. bei dem unterzeichneten Director sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob, event. wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahme-Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 10. Juni cr. Nachmittags 7 Uhr im hiesigen Seminar persönlich vorzustellen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Banse.

70. Zweite Lehrer-Prüfung in Liegnitz.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die dies-

jährige zweite Prüfung der Volkschullehrer am hiesigen Königlichen Schullehrer Seminar vom 17. August ab stattfinden wird.

Den an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau durch Vermittelung der betreffenden Kreis-Schul-Inspectoren bis zum 21. Juli cr. einzureichenden Meldungen zu dieser Prüfung sind anßer den in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere z. noch das Zeugnis über die abgelegte erste Prüfung und sämtliche in dem letzten Jahre periodisch gelieferten und von den zuständigen Königlichen Kreis-Schul-Inspectoren berichtigten schriftlichen Arbeiten beizufügen. Auch ist hierbei gleichzeitig anzugeben, ob sich der Betreffende der zweiten Prüfung schon früher unterzogen hat, event. wie oft, wann und wo.

Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung zu der Prüfung abzuwarten, am 16. August cr. Nachmittags 6 Uhr, bei mir persönlich vorzustellen.

Liegnitz, den 22. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Banse.

71. Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige Abgangs-Prüfung am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar vom 20. Februar 1886 ab stattfinden wird.

Nicht im Seminar gebildete Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau spätestens bis zum 30. Januar cr. unter Einreichung der in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob event. wann und an welchen Seminaren sie sich früher schon der ersten Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 20. Februar cr. Morgens 8 Uhr bei mir persönlich vorzustellen.

Sagan, den 18. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.

Spoeremann.

72. Die diesjährige Prüfung Behufs Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird vom 5. März cr. ab abgehalten werden.

Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 12. Februar cr. bei dem unterzeichneten Director sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob, event. wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahme-Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein ab-

weisender Bescheid zugeht, am 4. März cr. um 1 Uhr Nachmittags im hiesigen Seminar persönlich vorzustellen.

Sagan, den 18. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.
Spohrmann.

73. Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die diesjährige 2. Prüfung der Volksschullehrer am hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminar vom 15. November cr. ab stattfinden wird.

Den an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Breslau durch Vermittelung der betreffenden Kreis-Schulinspectoren bis zum 18. October cr. einzureichen den Meldungen zu dieser Prüfung sind außer den in den allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 vorgeschriebenen Papieren sc. noch das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung und sämtliche in den letzten Jahren periodisch gelieferten und von den zuständigen Königlichen Kreis-Schul-Inspectoren berichtigten schriftlichen Arbeiten beizufügen. Auch ist hierbei gleichzeitig anzugeben, ob sich der Betreffende der zweiten Prüfung schon früher unterzogen hat event. wie oft, wann und wo. Die Gemeldeten haben sich, falls sie nicht abweisenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberufung abzuwarten, am 15. November cr. Morgens 8 Uhr, bei mir persönlich vorzustellen und sich zum sofortigen Beginn der schriftlichen Prüfung bereit zu halten.

Sagan, den 18. Januar 1886.

Der Königliche Seminar-Director.
Spohrmann.

74. Zu Ostern d. J. findet bei der hiesigen Königlichen evangelischen Präparanden-Anstalt die Aufnahmen neuer Böblinge statt, welche gegen ein jährliches Schulgeld von 36 Mark in 2 Classen für das Seminar vorbereitet werden. Die Anstalt ist ein Externat; für Logis, Kost, Bekleidung, Bücher u. s. w. haben die Böblinge selbst zu sorgen; doch kann bedürftigen und würdigen Böblingen eine Unterstützung gewährt werden.

Die Aufnahme findet am Donnerstag, den 29. April d. J. im Anstaltsgebäude zu Schmiedeberg in Schlesien statt.

Die Annahmen sind bis zum 19. April d. J. an den unterzeichneten Anstaltsvorsteher Beglin zu richten, und es sind denselben folgende Urteile beizufügen:

- 1) ein Taufzeugniß,
- 2) ein Impfschein, ein Revaccinations- und ein Gesundheitsschein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte,
- 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung,
- 4) die Erklärung des Vaters, oder an dessen Stelle des Nachstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Präparandencurzus gewähren werde, mit

der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Die Angemeldeten haben sich, falls ein ablehnender Bescheid erfolgt, ohne besondere Aufforderung am 29. April d. J. Morgens 8 Uhr, zu der Prüfung im Präparanden-Anstaltsgebäude in Schmiedeberg i. Schl. einzufinden.

Schmiedeberg i. Schl., den 25. Januar 1886.
Der Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt.
Beglin.

75. Eintheilung & Liste
der
Beschäler des Königlichen Niederschlesischen Landgestüts
zu Leubus, welche während der Deckperiode 1886 im
Regierungsbezirk Liegnitz stationirt werden sollen;
dieselben werden den Marsch nach den verschiedenen
Stationen am 1. Februar 1886 antreten.

Nr.	Station.	im Kreise.	im Kreis.	Bemerkung (darunter Vollblut.)
1	Wederau.	Bolleuhain.	2	
2	Notlach.	Bunglau.	2	
3	Moßwitz.	Glogau.	2	
4	Quilitz.	"	2	
5	Moßb.	Görlitz.	3	
6	Goldberg.	Goldberg.	2	
7	Steudnitz.	Haynau.		
8	Anteihl. Plothow.	Grünberg.	2	
9	Saabor.	"	3	1
10	Hirschberg.	Hirschberg.	3	
11	Hoyerswerda.	Hoyerswerda.	3	
12	Langenöls.	Lauban.	3	
13	Seifersdorf.	Liegnitz.	3	
14	Wittgendorf.	Sprottau.	2	

Leubus, den 12. Januar 1886.

v. Drehler,

Major a. D. und Gestüt Director.

Vermischte Nachrichten.

76. Nachstehend bezeichnete Vermächtnisse:

1) des zu Görlitz verstorbenen Rentiers Johann Gottlieb Ebermann	von 300 Mark,	Deutsch-Osseg	zur Beschaffung von Fußbekleidung für arme, flehige Schul Kinder,
2) des am 4. Januar 1885 zu Moys, Kreis Görlitz, verstorbenen Wirthschaftsbesitzers Gothelf Weßold	" 75 "	Moys	bei dem jährlichen Kinderfeste,
3) der zu Lichtenberg, Kreis Görlitz verstorbenen verwitweten Bauer Menzel, Marie Rosine, geb. Hopfstad	" 75 "	Lichtenberg	zum Besten der Schule,
4) des am 1. Juli 1885 zu Liegnitz verstorbenen Particuliers Carl Gustav Vormann	" 900 "	Gr.-Walditz, Kreis Löwenberg	theilweise zur Bewirthung der Schul Kinder bei einem Spaziergange,
5) der am 8. Februar 1885 zu Nieder-Berbisdorf, Kreis Schönau, verstorbenen verwitweten Bauer-gutbesitzer Christiane Raupach	" 75 "	Berbisdorf	ohne nähere Bestimmung,

werden unter dem Ausdrucke der Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 19. Januar 1886.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hierzu 1 Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

Restanten-Liste

der in der 1. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 17. September 1884
zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten, noch nicht eingelieferten

3½ prozentigen Staatschuldscheine von 1842, welche von diesem Tage ab nicht mehr verzinset werden.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsschein-Reihe XX.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr 362. 80. 97. 408. **14600.** 793. **19697.** **35393.** 426. 30. **45270.** 88. 93. 300. 16. **56799.** 841.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr 3785. 800. 28. **9112.** 20. 23. 28. 56. **13589.** 602. 4. 716. 41. 57. 68. **17400.** 1. 9.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

Nr 5224. 40. 43. 67. 73. 305. 11. **6549.** 56. 65. 77. 621. **9092.** 118. 24. 29. 391. 408. 13. 74. 78.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

Nr 2515. **8345.** 86. 92. 404. 750. 64. 68. 70. 75. 97. 800. 1. 48 bis 50. 56. 58. 61. **9907.** 42. 53.
96. **13437.** 46. 54. 65. 70. 85. 525.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

Nr 631. 39. 46. 58. 60. 86. 92. **1624.** 25. 48. 75. 89. 91. 709. 12. 37. 42. 48. 955. 71. **2008.** 17.
23. 35. 36. 78. 83. 86. **7924.** 33. 39. 40. 51. 62. 99. **8055.** 64. **11711.** 45. 95. 800. 14. 25.
30. 32. 37. **16426.** 39. 45. 91. 509. 20. 39.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

Nr 32258. 73. 90. 98. 311 bis 13. 21. 26. 38. **43105.** 12. 14. 16. 23 bis 25. 47. 48. 62. 63. 67. 68.
71. 72. 206. 23. 31. 46. 48. 49. 53. 63. 69. 71. 74. **50701.** 3. 25. 26. 63. 70. 73. 81. 800. 16.
23. 29. 34. 42. 64. 70. 71. 903 bis 5. 30. 39. **57467.** 82. 87. 92. 539. 49. 72. 82. 94. 621. 27. 33.
49. 90. 706. 20. 51. 61. 76. 78. 96. 846. 65. 66. 71. 78. 83. 84. 96. 97. **62556.** 63. 84. 619.
69. 70. 73 bis 75. 80. 82. 87. 93. 96. 97. 707. **69763.** 66. 68. 90. 95. 802. 8. 51. 58. 67. 90.
916. 18. 41. 44. **100019.** 22. 50. 78. 89. 131. 37. 56. 58. 62. 67. 80. 202. 7. 18. 19. 30 bis 33.
119887. 89. 90. 95. 97. 905. 12. 13. 30. 50. 67. 69. 78. 80. 83. 86. 91. 95. **120088.** 98. 103. 5.
126893. 964. 97. 98. **127001.** 74. 108. 28. 45. 46. **140738.** 42. 46. 859. 68. 87. 95. 919. 39.
46. 54. 63. **166149.** 50. 83. 88. 536. 76. 90. 634. 74. 81. **168785.** 800. 1. 22. 26. 34. 42. 59.
79. 84. 909. 18. 21. 28. 34. 46. 59. **170671.** 83. 95. 99. 713. 26. 28. 33. 53. 71. 812. 14. 22. 79.
80. 82. 93. 99. **183011.** 20. 29. 47. 48. 51. 52. 55. 60. 63. 74. 75. 83. 93. 101. 7. 28. 33. 45.
79. 205. 9. 17. **184243.** 50. 67. 90. 308. 15. 19. 22. 27. 28. 40. 54. 75. 98. 405. 12. 20. 29. 30.
33. 51. **185138** bis 40. 43. 73. 248. 61. 66. 91. 310. 20. 52. 70. **194791.** 99. 804. 5. 11. 40.
49. 56. 77. 82. 96. 97. 966 bis 68. 82. **199790.** 801. 6. 29. 51. 65. 908. 15. 16. 49. 57. 75. 82 bis
84. 87. 91. **200007.** 43 bis 46. 51. 52. 108. 34. 35. 51. 52. 80 bis 84. 206 bis 9. 23. 69. 78.

Lit. **G.** zu 50 Rthlr.

- N** 420. 27. 38. 47. 51. 58. 71. 624. 26. 30 bis 32. 40. 41. 46. 55. 59. 67. 69. 77. 1092. 98. 100. 14. 33. 35. 50. 51. 926. 28. 41. 48. 77. 80. 3474. 81. 85. 500. 4. 13. 20. 4844. 48. 50. 70. 74. 79. 93. 98. 905. 15. 21. 24. 26. 33. 38. 63. 69. 75. 80. 8077. 89. 94. 97. 100. 3. 5. 22. 29. 364 bis 66. 11031. 36. 38. 48. 55. 63. 64. 70. 82. 377. 96. 409. 19. 27. 35. 12222. 30. 31. 809. 31. 37. 44. 15261. 65. 94. 96. 312. 16222. 25. 30. 31. 35. 50. 61. 71. 83 bis 85. 309. 10. 23. 29. 34. 35. 47. 18436. 68. 69. 91. 19622. 28. 52. 21471. 504. 5. 10. 24. 958. 76. 80. 91. 96. 24162. 63. 67. 70. 82 bis 84. 26403. 12. 13. 17. 27. 32732. 34. 35. 40. 41. 53. 57. 82. 88. 953. 59. 63. 85. 93 bis 95. 97. 33002. 294. 301. 3. 4. 34. 38. 49. 51. 36896. 900. 9. 16. 29. 30. 40. 50. 52. 87229. 35. 42. 55. 56. 63. 64. 89. 40276. 81. 85 bis 87. 98. 306. 12. 31. 35. 38. 47276. 81. 94. 342. 62. 66. 72. 50290. 300. 7. 11. 39. 51150. 62. 66. 90. 91. 202. 5. 55404. 15. 28. 44.

Lit. **H.** zu 25 Rthlr.

- N** 1631. 37. 49. 53. 62. 65. 87. 88. 92. 705. 11. 15 bis 17. 21. 23. 32. 50 bis 52. 55. 56. 59. 60. 8818. 26. 37. 44. 45. 47. 50. 67. 70. 72. 75. 90. 908. 16. 34. 35. 44. 12591. 604. 11. 22. 31. 55. 76 bis 78. 83. 97. 711. 13539. 40. 42. 60. 63. 64. 69. 71. 88. 600. 26. 16853. 68. 71. 73. 81. 88. 91. 96. 909. 10. 13. 17. 33. 36. 44 bis 46. 52. 55. 61. 63. 65. 75. 20997. 21005. 12. 19. 39. 56. 58. 71. 72. 76. 77. 79 bis 99. 110 bis 12. 14 bis 17. 19 bis 23. 26 bis 33. 35. 36. 42. 45. 46. 49 bis 53. 56. 78. 80. 86. 93. 96. 97. 204. 10 bis 12. 14. 16. 23. 33. 44. 28115. 16. 31. 34. 49. 50. 63. 222. 23. 32. 44. 29994. 30000. 11. 28. 36. 40. 48. 64. 66. 84. 87. 98. 102. 6. 15. 17. 32500. 2. 11. 42. 44. 48 bis 50. 54. 61. 64. 69. 75. 82. 99 bis 602. 9. 35005. 12. 33. 34. 79. 84. 120. 423. 37. 39. 43. 54. 59 bis 61. 66. 80. 90. 98. 508. 9. 19. 36220. 29. 31. 42. 46 bis 48. 51. 52. 54. 59. 72. 74. 75. 320. 23. 31. 34. 769. 74. 802. 25. 30. 33. 47. 50. 52 bis 54. 56. 57. 81. 88. 99. 901. 26. 39. 48. 62. 83. 87. 90. 91. 37013. 20. 42150. 59. 62. 76. 78. 96. 98. 212. 33. 34. 43. 55. 56. 58. 60. 64. 46666. 707. 16. 17. 21. 25. 39. 47. 50. 51. 57. 78. 93. 97. 53000. 63. 86. 93. 54670. 73. 84. 88. 90. 91. 93. 99. 704. 17. 21. 29. 35. 38. 55431. 43. 50. 53. 62. 59491. 506. 40. 43. 45. 48. 53. 60. 67. 73. 74. 90. 99. 60432. 35. 40. 44. 45. 57. 64. 79. 82. 92. 98. 99. 502. 5. 22. 25. 28. 29. 31. 36. 48. 51. 62407. 10. 11. 13. 16. 41. 50. 59. 62. 64. 93. 98. 512. 15. 26. 66403. 10. 26. 31 bis 34. 38. 50. 60. 61. 69. 79. 87. 91. 68107. 21. 41. 47.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sybow.

Concession (Nr. 13044). Der Allgemeinen Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim wird aus Grund des vorgelegten Statuts die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

1. Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzugeben und bei Verlust der erhaltenen Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbrechen.

2. Die Concession, das Statut und etwaige Änderungen des letzteren sind in den Amtsblättern und sonstigen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreibt will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind am Wohnorte eines der in Preußen bestellten Agenten abzuschließen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ernehmen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Lebriegen ist durch diese Concession die Bezeichnung zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht erteilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzufliehenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 16. Oktober 1885.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe
(ges.) v. Bötticher.

Konventionalstrafe von zwanzig Mark pro Aktie innerhalb 4 Wochen einzuzahlen.

Sollte auch diese dritte Auflösung ohne Wirkung bleiben, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den bisherigen Aktieninhaber seines Aktienrechts für verlustig zu erklären und letzteres anderweitig zu verwerben.

Aus dem Erlass hat sich zunächst die Gesellschaft für den rückständigen auf den Solawechsel eingeforderten Betrag bezahlt zu machen, der Rest wird abzanz, ebenso wie der Solawechsel — sofern alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft erfüllt und der letztere auch die Aktienurkunden zurückgegeben sind — dem bisherigen Aktieninhaber in Beziehungswweise dessen Erben zugestellt.

Für einen etwaigen Wenigererlös bleibt der seitherige Aktienär und beziehungsweise dessen Erben haftbar.

§ 7. Die Aktienärte werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Kein Aktienär darf mehr als fünfzig Aktien besitzen.

§ 9. Der Übergang einer Aktie von dem in § 7 genannten Inhaber auf eine andere Person, durch Kauf, Erbschaft oder auf andere Weise, kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen.

Die Genehmigung des Übergangs an einen Aktienärte der Gesellschaft kann nur im Falle des § 8 verweigert werden.

In diesem Falle hat der neue Uebernehmer sofort den statutenmäßigen Solawechsel (§ 6) für den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktie auszufstellen.

Die Ausstellung muss längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der Genehmigung an gerechnet, geschehen, widerstehens lehrt ihre Wirkung verliert.

Erfolgt die Wechselanstellung in vorgedachter Frist, so tritt der Uebernehmer in Besitz der auf seinen Namen zu stellenden Aktie und der Solawechsel des früheren Ausstellers wird letzterer zurückgegeben, wenn nicht derselbe mit einer Einzahlung im Rückstand ist, in welchem Falle der Wechsel erst dann ausgeföhrt wird, nachdem die besagte Einzahlung geleistet worden ist.

§ 10. Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft erkennt für eine Aktie nur einen einzigen Eigentümer.

Sticht ein Aktienär, so haben die Erben innerhalb Jahresfrist denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Aktie übergehen soll.

Sie haben ferner sofort einen Gewaltshaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mitteilungen zu ernennen.

Geicht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Aktienrecht anderweitig zu verwerben und den Erlass nach Abzug der für die Verwertung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Verfügung der Bezugsberechtigten zu stellen.

Reicht der Erlass zur Deckung dieser Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft den hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Gaben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Aktie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für den noch nicht eingezahlten Betrag auszustellen.

Kommt der neue Uebernehmer der Aktie binnen 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derselbe als solcher von den Erben bezeichnet wurde, seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre von den Erben überhaupt kein Aktien-Nachfolger bezeichnet worden.

Erfolgt die Wechselanstellung vorschlagsgemäß, so wird den Erben, welcher in Besitz der Aktie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben, sofern letzterer mit keiner eingeforderten Einzahlung im Rückstand ist; in diesem Falle muß die rückständige Einzahlung vor Ausfolgung des Solawechsels geleistet werden.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

Verweigert der Aufsichtsrath in einem Bevollmächtigten seine Zustimmung zum Übergang der Aktie auf den Erben, wogegen er auch berechtigt ist, wenn die Erben den obigen Vorschriften nachzuhören bereit sind, oder wenn nur ein Erbe vorhanden ist, so tritt die Bezeichnung des Aufsichtsrathes zur anderweitigen Verwertung des Aktienrechts in gleicher Weise ein, wie oben Abz. 3 dieses Paragraphen bestimmt.

Statuten der Allgemeinen Spiegelglas-

-Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

Auf Grund eines zu Mannheim unterm 5. Juni 1863 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags wurde im Sinne der Artikel 207 bis 249a des A. D. h. G. eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft“ ins Leben gerufen, deren Statuten durch Erlass des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 24. Juni 1863 No. 3119 die Staatsgenehmigung erhielten.

Die Statuten wurden in der am 31. März 1881 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung abgeändert und nunmehr in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Decbr. 1885 mit Bezug auf das neue Aktiengesetz festgestellt wie folgt:

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft führt auch ferner die Firma: Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft und behält ihren Sitz in Mannheim.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen Bruchschäden von Schaukästen, Glascheiben und Spiegeln.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre vom Tage der Concession 24. Juni 1863 an beginnend und am nämlichen Tage 1893 endigend, festgesetzt.

Über eine längere Fristdauer hat ein Jahr vor Ablauf der genannten Periode, die Generalversammlung zu beschließen.

Die Bestimmung über eine frühere Auflösung enthält § 30.

Grundkapital und Aktien.

§ 4. Das Grundkapital beträgt M. 300,000,— sage Dreihunderttausend Mark, eingeteilt in 300 Aktien à M. 1000.— auf den Namen lautend, welche sämtlich begeben sind.

§ 5. Die baare Einzahlung beträgt in zwanzig Prozent also in zweihundert Mark auf die Aktie.

Für die übrigen achtzig Prozent sind Solawechsel an die Direction der Gesellschaft, ohne Ordre und 14 Tage nach Vorzeigung zahlbar, auszustellen.

Die Direction kann letztere ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes weder vorzeigen, noch das Ganze oder einen Theil desselben einziehen.

§ 6. Sollte eine vom Aufsichtsrath beschlossene und den Aktienärten aufgegebene Einzahlung an dem bestimmten Berfallstage nicht erfolgen, so ist der Sammige sofort an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten brieftlich zu erinnern, bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist demselben nach Ablauf von 8 Tagen eine leichte briefliche Auflösung zuzukennen, bei Vermeidung des Zwangsvorbehagens, die rückständige Rate nebst Verzugssätzen und einer

Organisation und Verwaltung.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung,
- 2) der Aufsichtsrath,
- 3) der Vorstand (Direktion).

§ 12. Die Gemeinschaft der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher dieselben durch den Aufsichtsrath ordentlich eingeladen sind.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird von dem Aktionäre entweder:

- a) persönlich, bezeichnungswise durch seinen gesetzlichen Vertreter, oder
- b) durch schriftliche Übertragung an einen anderen Stimmberichtigen ausgetüft.

Gesetzliche Vertreter im Sinne von litr. a sind z. B. die Theihaber resp. Vorstände von Handelsgesellschaften, die Prokuristen von Einzel- und Handelsgesellschaften, die Ehemänner für ihre Frauen, Vormünder für ihre Bedormandeten etc.

Jede Aktionäre hat eine Stimme, jedoch kann ein Aktionäre für sich und für Andere (b) im Ganzen nicht mehr als 30 Stimmen abgeben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Anderes bestimmt ist.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag bei den Wahlen das Los.

§ 13. In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Bei außerordentlicher Weise wird eine Generalversammlung berufen, wenn der Aufsichtsrath eine solche für nötig erachtet, oder wenn deren Berufung von mindestens einem Zwanzigstel der Aktionäre begehr wird.

§ 14. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der vom Aufsichtsrath gewählte Präsident.

§ 15. Zur Tagessordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:

- a) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Geschäftsergebnisse des letzten Jahres und der Bericht der Revisions-Kommission, somit die Genehmigung der Jahresrechnung und der vorschlagenen Aufstellungen;
- b) die Vorschläge des Aufsichtsraths, sowie diejenigen, welche von den Aktionären vorgebracht werden nach Maßgabe des Art. 238 des A. D. G.;
- c) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths die durch die Auslosung oder sonstigen Austritt nötig geworden ist;
- d) die Wahl der Revisorin (§ 26).

§ 16. Veränderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktionären, wenigstens die Hälfte der Aktionäre vertreten sind und nur mit dreiviertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die gleiche Beschlussfähigkeit der Generalversammlung und die Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre ist erforderlich, wenn die Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktionengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

§ 17. Der Aufsichtsrath besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei aus der Zahl der in Mannheim wohnenden Aktionäre zu wählen sind.

§ 18. In den ersten zwei Jahren scheiden jährlich zwei Mitglieder — im dritten Jahre das von der ersten Wahl übrig bleibende eine Mitglied — aus. Die Reihenfolge wird durch's Los bestimmt. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Die Wahlen werden in geheimer Form vorzogen.

§ 19. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsraths ist durch die Anwesenheit von drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen gilt jener Beschluss als angenommen, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Keiner jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 20. Der Aufsichtsrath bestimmt jeweils die Anlegung der Fonds der Gesellschaft; welche darf zu einem Theile in papierlich sichern Hypotheken, im übrigen aber nur in festverzinslichen Anteilen des deutschen Reiches oder der einzelnen deutschen Staaten und nur ausnahmsweise bei Käutionen auch in den Anteilen des betreffenden auswärtigen Staates gehehen.

§ 21. Der Aufsichtsrath setzt die Dividende fest und trifft nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung Anordnung zu deren Auszahlung.

§ 22. Der Aufsichtsrath setzt durch Vertrag die Entschädigung für die Direktion fest und bestimmt die Provision für die Generalagenten.

Er bezieht für seine Weihewaltung außer der Erstattung etwaiger waarer Auslagen eine Tantieme von 10 % des Vermögens, welcher sich ergibt nachdem bereits eine erste Dividende von 10 % auf das eingezahlte Kapital an die Aktionäre vertheilt wurde.

Alle Auswertungen der Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 23. Die Direktion (Vorstand) besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrath ernannten Mitgliedern, welche die Firma der Gesellschaft nach Vorchrist des Aufsichtsrathes und gemäß § 229 des A. D. G. zeichnen; sie leitet die Geschäfte der Gesellschaft in Befolgung der Statuten, der besonderen Weisungen des Aufsichtsrathes und der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Sie ist beauftragt sich in Sachen durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, denen sie für ihr angemessen erscheinende Institutionen ertheilt. Gleiche Befugniß steht ihr bei Verträgen und Vergleichen zu, welche auswärts zu schließen sind.

Dieselbe stellt im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath die Police-Bedingungen und die Brämlenze fest und trifft die ihr angemessen schreinenden Modifikationen.

Ebenso kann sie auswärtige Agenten anstellen und deren Provision mit denselben vereinbaren.

Die Direktionsmitglieder dürfen keine Nebengeschäfte betreiben.

§ 24. Die Polcen sind durch die Direktion auszufüllen, ausgenommen, wenn in einem Lande durch die Behörde die Feststellung eines Generalbevollmächtigten befohlen wird, in welchem Falle diejenigste Ausfertigung der Polcen übertragen werden kann.

§ 25. Die Polcenwechsel der Aktionäre und die Wertpapiere der Gesellschaft werden nach Anordnung des Aufsichtsrathes in geeignete sichere Verwahrung gebracht.

Geschäfts-Bilanz.

§ 26. Die Bilanz der Gesellschaft wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und von zwei aus der Zahl der Aktionäre im Vorauß durch die Generalversammlung zu bestimmende Revisoren geprüft; die Revision hat sich auch auf die Wertpapiere und die Kasse zu erstrecken.

§ 27. Ergibt sich aus dem Rechnungsbuchlasse bei vollständig vorhandenem Aktienkapital und nach Abzug aller Kosten, soviel der Reise für noch laufende Rüsto's und schwedende Schäden, ein Gewinn, so wird ein vom Aufsichtsrath zu bestimmender Theil davon dem Reservefond zugetheilt, so lange letzterer nicht die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat.

§ 28. Die Auszahlung der Dividende geschieht in Mannheim, wo zu diesem Zwecke die auswärtigen Aktionäre Domizil zu wählen haben.

§ 29. Alle für die Aktionäre bestimmten Kundgebungen des Aufsichtsrathes, der Generalversammlung und der Direktion werden denselben durch eingeschriebene Briefe mitgetheilt. Insofern öffentliche Bekanntmachung im Attengesetz vorgeschrieben ist, geschieht solche durch den Reichsangeiger.

Auslösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft vor der in § 3 festgesetzten Dauer findet statt, wenn sowohl der Reservefond als auch die Hälfte des durch die Aktionäre gezahlten Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und die in diesem Falle einzuberuhende Generalversammlung die Wiederergänzung beigetragenen Kapitals nicht beabsichtigt sollte.

Die Generalversammlung ist jedoch in diesem Falle nur beschlusshäbig, wenn in derzelben ohne Rücksicht auf die Zahl der Aktionären, dreiviertel aller Aktionen vertreten sind.

§ 31. Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Rüsto's bis zu deren Ablauf und das Vermögen darf nicht eher vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

§ 32. Auf Anordnung der Liquidationskommission sind die Aktionäre verpflichtet, zur Erfüllung der noch laufenden Verbindlichkeiten, der Gesellschaft nothige Buschüsse bis zum Betrage der Soldeurei zu machen.